18. Februar 2016

Rückkauf von eigenen Namenaktien zu einem festzulegenden Rückkaufspreis im Umfang von maximal 42'105 Aktien

AP Alternative Portfolio AG

Der Verwaltungsrat der AP Alternative Portfolio AG, Stockerstrasse 64, 8002 Zürich ("AP") hat gestützt auf einen Entscheid der Generalversammlung vom 19. Juni 2013, wonach vorhandene Liquidität an die Aktionäre zurückgeführt werden soll, beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm im Umfang von maximal 42'105 Aktien zwecks Kapitalherabsetzung durchzuführen ("Aktienrückkauf"). Dies entspricht maximal 6.6 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von CHF 44'585'310, welches in 636'933 Namenaktien von je CHF 70 eingeteilt ist.

Der Festpreis, zu welchem eigene Namenaktien erworben werden, wird im Rahmen einer "Dutch Auction" $festgelegt \ und \ er \ wird \ sich \ in \ einer \ der \ Spannweite \ eines \ Discounts \ zum \ Net \ Asset \ Value \ ("\textbf{NAV"}) \ je$ Namenaktie von rund 5-12% bewegen. Bei einem NAV von CHF 314.38 (publizierter geschätzter NAV von USD 323.00 per Ende Januar 2016, konvertiert mit USD/CHF Kurs 0.9733 vom 10. Februar 2016, an welchem die für den Rückkauf notwendigen CHF gekauft wurden) und einem Discount von ca.

- 5% (d.h. einem Festpreis von CHF 299) werden total CHF 12.6 Mio. an die Aktionäre zurückgeführt; bzw. bei 12% (d.h. CHF 277) CHF 11.7 Mio.

Der Aktienrückkauf dient dem Zweck, Liquidität an die Aktionäre der AP zurückzuführen bzw. es ihnen zu ermöglichen, ihre Beteiligung an der Gesellschaft zu reduzieren. Der Verwaltungsrat der AP beabsichtigt, die zurückgekauften Aktien an der ordentlichen Generalversammlung im Sommer 2016 vernichten zu

VERFÜGUNG DER ÜBERNAHME-KOMMISSION

- 1. Das Rückkaufsprogramm von AP Alternative Portfolio AG im Umfang von maximal 42'105 eigenen Namenaktien, bei welchem der Rückkaufspreis im Rahmen einer Dutch Auction bestimmt wird, wird von den Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt.
- 2. Das Rückkaufsprogramm von AP Alternative Portfolio AG im Umfang von maximal 42'105 eigenen Namenaktien, bei welchem der Rückkaufspreis im Rahmen einer Dutch Auction bestimmt wird, wird den Bestimmungen und Auflagen des UEK-Rundschreibens Nr. 1 unterstellt.
- 3. AP Alternative Portfolio AG wird eine Ausnahme von Rn 18 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 gewährt.
- 4. AP Alternative Portfolio AG wird verpflichtet, dem Sekretariat der Übernahmekommission eine neue Fassung des Rückkaufsinserats einzureichen.
- 5. Das Rückkaufsinserat von AP Alternative Portfolio AG hat das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
- 6. AP Alternative Portfolio AG wird untersagt, sich während der Laufzeit des Rückkaufsprogramms bei der durchführenden Bank über den Stand, die Anzahl und den Preis der angedienten eigenen Aktien zu informieren oder entsprechende Informationen auf anderem Wege zu beziehen.
- 7. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufsinserates von AP Alternative Portfolio AG auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 8. Die Gebühr zu Lasten von AP Alternative Portfolio AG beträgt CHF 25'000.

EINSPRACHEMÖGLICH-**KEIT**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 Abs. 3 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat (Art. 58 Abs. 1 UEV), kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorgenannten Verfügung auf der Webseite der Übernahmekommission einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 3 UEV).

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF

RÜCKKAUFSFRIST

Der Aktienrückkauf beginnt am 4. März 2016 und endet am 17. März 2016 um 1600 MEZ.

Der ordentliche Handel in Namenaktien der AP an der BX Berne eXchange ist vom Aktienrückkauf nicht

RÜCKKAUFSPREIS

Der Rückkaufspreis wird wie erwähnt im Rahmen einer "Dutch Auction" in einer Spannweite von CHF 277 – 299 durch die Angebote der andienenden Aktionäre ("**Andienende Aktionäre**") festgelegt. Jeder Andienende Aktionär hat innerhalb der Rückkaufsfrist anzugeben, wie viele Aktien zu welchem Preis (immer in ganzen CHF) er innerhalb dieser Spannweite verkaufen will ("Verkaufsangebote"). Der Rückkaufspreis wird nach Ablauf der Rückkaufsfrist gestützt auf diese Verkaufsangebote für alle Andienenden Aktionäre identisch so festgesetzt, dass die Gesamtmenge von 42'105 Namenaktien zum tiefstmöglichen Preis von AP erworben werden kann, womit die Andienenden Aktionäre ihre Namenaktien entweder zu dem von ihnen im Rahmen der "Dutch Auction" genannten oder einem höheren Preis der AP verkaufen können. Andienende Aktionäre, die einen höheren Kurs als den festgelegten Rückkaufspreis angeboten haben, werden nicht berücksichtigt.

Beispielsweise kann ein Aktionär innerhalb der Rückkauffrist erklären, dass er 5'000 Namenaktien à CHF 285 und 2'000 Namenaktien à CHF 299 verkaufen möchte. Wird der Rückkaufspreis auf CHF 287 festgelegt, nimmt er mit 5'000 Namenaktien à CHF 287 am Aktienrückkauf teil.

Auf dem Niveau des festgelegten Rückkaufspreises erfolgt eine proportionale Kürzung der zu diesem Preis angedienten Namenaktien.

MITTEILUNG DES RÜCKKAUFSPREISES

Voraussichtlich am ersten Börsentag nach Ablauf der Rückkaufsfrist veröffentlicht AP den Rückkaufspreis in den elektronischen Medien und unter folgender Adresse: http://www.alternative-

ANDIENUNG

Aktionäre, die am Aktienrückkauf teilnehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren. Angediente Namenaktien werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

VERÖFFENTLICHUNG DER RÜCKKAUFS-TRANSAKTIONEN

AP wird über Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien sowie nach Ablauf der Rückkaufsfrist über das Ergebnis des Aktienrückkaufs unter folgender Internet-Adresse informieren: http://www.alternative-portfolio.ch.

AUSZAHLUNG DES RÜCKKAUFSPREISES

Die Auszahlung des Rückkaufspreises gegen Lieferung der Namenaktien erfolgt am 22. März 2016.

EIGENE AKTIEN

Anzahl Namenaktien Kapital- und Stimmrechtsanteil 33'105 5.2%

AKTIONÄRE MIT MEHR ALS 3% DER STIMMRECHTE

Nach dem Kenntnisstand von AP hielten per 31. Januar 2016 folgende Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft: Luzerner Pensionskasse (LUPK), Luzern (107'264 Namenaktien und 16.84% Kapital- und Stimmrechtsanteil), Pensionskasse der Julius Bär Gruppe, Zug (99'547 Namenaktien und 15.63% Kapital- und Stimmrechtsanteil), Comunitas Vorsorgestiftung, Bern (71'030 Namenaktien und 11.15% Kapital- und Stimmrechtsanteil), Swiss & Global Asset Management AG (Fondsleitung des JB Inst BVG/LPP Flexible Fund), Zürich, (59'648 Namenaktien und 9.36% Kapital- und Stimmrechtsanteil) und Pensionskasse der Stadt Biel, Biel (53'929 Namenaktien und 8.47% Kapital- und Stimmrechtsanteil).

AP hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufs.

NICHT-ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN

AP bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

STEUERN UND ABGABEN

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidg. Verrechnungssteuer

Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch die von dieser beauftragten Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidg. Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf von eigenen Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei.

ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Namenaktien von je

CHF 70 Nennwert

Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

BEAUFTRAGTE BANK UBS Switzerland AG

 Valorennummer
 ISIN
 Tickersymbol

 1.147.156
 CH0011471569
 APN

HINWEIS

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America ("United States" or "US") and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.